

Betreff:

Zebrastreifen Fahrbahnverengung Timmerlah

Organisationseinheit:

Dezernat III
66 Fachbereich Tiefbau und Verkehr

Datum:

10.06.2024

Adressat der Mitteilung:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 222 Südwest (zur Kenntnis)
Mitteilungen außerhalb von Sitzungen (zur Kenntnis)

Sachverhalt:

Beschluss des Stadtbezirksrats 222 vom 16.04.2024 (Anregung gem. § 94 Abs. 3 NKomVG):

Der Stadtbezirksrat beschließt einen zusätzlichen Zebrastreifen auf der Höhe der Fahrbahnverengung Kirchstraße.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Einrichtung von Fußgängerüberwegen (Zebrastreifen) unterliegt den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) und der Richtlinie für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (R-FGÜ). Demnach ist für die Anordnung eines Zebrastreifens u. a. die Fußgängerverkehrsstärke maßgebend, die sich auf die Spitzenstunde des Fußgänger-Querverkehrs an einem Werktag mit durchschnittlichem Verkehr bezieht. Die Kraftfahrzeugverkehrsstärke ist für dieselbe Stunde zu ermitteln und gilt für den in einem Zug zu überquerenden Fahrbahnteil, d. h. bei einer Mittelinsel für die jeweils stärker belastete Fahrtrichtung.

Durch die schon in der Anregung beschriebene Örtlichkeit ist die Bündelung des querenden Fußgängerverkehrs bereits gut gewährleistet. In diesem Bereich wurden bei einer Zählung in der Spitzenstunde, die in diesem Fall zwischen 07:30 und 08:30 Uhr lag, acht querende Fußgänger gezählt. Gleichzeitig befuhren 225 Kraftfahrzeuge diesen Bereich. Die Fußgängerverkehrsstärke liegt deutlich unter dem Richtwert von 50 Fußgängern je Stunde, den die R-FGÜ für den Einsatz von Fußgängerüberwegen vorsieht.

Die notwendigen Voraussetzungen für die Einrichtung eines Fußgängerüberweges sind somit nicht gegeben. Die Einrichtung eines Zebrastreifens kommt daher nicht in Betracht.

Leuer

Anlage/n:

keine